

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

Erweiterung des Bereichs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Lüttringen

- Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ense hat in der Sitzung am 30.09.2025 die Durchführung der Aufstellung der Erweiterung des Bereichs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Lüttringen sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Die einzubeziehende Fläche umfasst das Grundstück Gemarkung Lüttringen Flur 1, Flurstück 547.

Die amtliche Fläche des Grundstücks beträgt ca. 272 m² und befindet sich im Nordosten des Ortsteils Lüttringen. Im Norden und Osten grenzt der Planbereich an das landwirtschaftliche Grundstück Gemarkung Lüttringen Flur 1 Flurstück 548. Südlich befindet sich das Flurstück 501 im Flur 1 (Grundstück des Antragstellers) und westlich das Flurstück 55, Flur 4 (die Straße „Höinger Weg“).

Die genaue Abgrenzung ist in der folgenden Abbildung dargelegt.



Der Beschluss des Rates der Gemeinde Ense über die Durchführung der Aufstellung der Erweiterung des Bereichs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Lüttringen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Erweiterung des Bereichs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Lüttringen mit Begründung wurden durch den Rat der Gemeinde Ense in der Sitzung am 30.09.2025 gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf Satzungserweiterung mit Begründung liegen in der Zeit vom **13.10.2025 bis 13.11.2025** im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr. Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus. Hier können die Planungsunterlagen eingesehen und erörtert werden. Ein Termin zur Erörterung ist unter der Telefonnummer 02938-980172 zu erfragen.

Die Planunterlagen sind unter <https://www.o-sp.de/ense/plan?pid=86331> auf einer externen Internetseite einsehbar. Auf der Internetseite kann ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich eingereicht, per E-Mail zugesandt oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 BauGB werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Somit wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegen.

Bei der Durchführung des vereinfachten wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von einem Umweltbericht nach § 2a und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite <https://www.o-sp.de/ense/plan?pid=86331> einzusehen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Erweiterung des Bereichs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Lüttringen wird hiermit bekanntgemacht.

Ense, den 01.10.2025

Der Bürgermeister


(Rainer Busemahn)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: